

Satzung

über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung am 18. Juni 2012 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den in der Trägerschaft der Gemeinde Brechen stehenden Kindertageseinrichtungen

- a) Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen, In der Schlei 45
- b) Kindergarten St. Maximin Niederbrechen, Westerwaldstraße 1
- c) Kindergarten Oberbrechen, Kapellenstraße 2
- d) Kindergarten Werschau, Hessenstraße 17

ist die Gemeinde Brechen als Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gemäß § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 1 bis 3 auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18. Juni 2012 in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Elternversammlung

(1)

Für jede der unter § 1 genannten Tageseinrichtungen ist eine Elternversammlung zu bilden. Die Erziehungsberechtigten der die jeweiligen Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2)

Wahl- und stimmberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Brechen sowie das Personal der jeweiligen Kindertagesstätte sind nicht wählbar.

(3)

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4)

Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5)

Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.

(6)

Die Elternversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 3 Einberufung

(1)

Die Leiterin der einzelnen Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn diese mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.

(2)

Die Einberufung erfolgt schriftlich, und zwar mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung.

(3)

Die Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1)

Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/in. Im Elternbeirat sollten nach Möglichkeit Elternvertreter jeder Kindergartengruppe angehören. Für die Mitglieder des Elternbeirats kann auch jeweils ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, der/die im Verhinderungsfall den/die Elternvertreter/in vertritt. Stellen sich für ein zu besetzendes Amt mehrere Personen zur Verfügung oder wird es von Stimmberechtigten gefordert, so ist geheim zu wählen.

(2)

Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(3)

Der Wahlausschuss besteht aus Wahlleiter/in und Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4)

Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.

(5)

Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(6)

Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(7)

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
3. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
5. die Anzahl der Stimmenthaltungen.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(8)

Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(9)

Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

(1)

Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2)

Dem Elternbeirat sind für seine Zusammenkünfte vom Träger der Kindertageseinrichtungen Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3)

Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertageseinrichtungen seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4)

Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtungen stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertageseinrichtungen bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

(1)

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden.

Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

(2)

Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

(1)

Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die jeweilige Kindertageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2)

a) Der Elternbeirat wird angehört:

1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal,
3. bei der Festlegung der Ferientermine.

b) Der Elternbeirat wird informiert:

1. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertageseinrichtung,
2. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar
3. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellten Mittel.

(3)

Der Elternbeirat führt bei Bedarf Gespräche mit dem Träger der Kindertageseinrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

Träger und Elternbeirat sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Träger hört bzw. informiert den Elternbeirat möglichst frühzeitig.

Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat

a) für den Kindergarten der Gemeinde Brechen im Ortsteil Werschau vom 20. Februar 1991

und

b) für das Kinderhaus in der Schlei der Gemeinde Brechen im Ortsteil Niederbrechen vom 28. Januar 1999

außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, 19. Juni 2012

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Brechen

Schlenz – Bürgermeister